

Aktenzeichen: 5 AZR 759/78

LAG Saarland Urteil des BAG vom 20. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja  
Für die Fachpresse: Ja  
Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: LohnFG § 9, § 1; BGB §§ 133, 157, 397

Leitsätze: Hat der Arbeiter bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Ausgleichsquittung bestätigt, daß er seine Arbeitspapiere und den Restlohn erhalten hat, und hat er zugleich die auf dem Formular vorgedruckte Erklärung unterschrieben, daß damit alle seine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten seien und er keine Forderungen gegen die Firma - ganz gleich aus welchem Rechtsgrund - mehr habe, so hat er damit den Empfang der Papiere quittiert und möglicherweise die Richtigkeit der Lohnabrechnung anerkannt.

Ein weitergehender Verzicht, insbesondere ein Verzicht auf einen etwaigen Lohnfortzahlungsanspruch kann in einer solchen "Erklärung" nur dann gesehen werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Arbeiter diese Bedeutung seiner Unterschrift erkannt hat.



5 AZR 759/78

1 Sa 144/77 Saarland

Verkündet am  
20. August 1980

gez. Schartel,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes!

### Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Matthes und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Dr. Kalb für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 14. Juni 1978 - 1 Sa 144/77 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Neunkirchen vom 6. Mai 1977 - 2 Ca 959/76 - abgeändert. Die Be-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

klagte wird verurteilt, an die Klägerin 406,12 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 28. April 1976 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

Tatbestand:

Der bei der Klägerin versicherte Arbeiter  
M war aufgrund zweier befristeter Arbeitsverträge in der Zeit vom 16. November 1975 bis 26. Januar 1976 bei der Beklagten als Arbeiter beschäftigt. Am 11. Februar 1976 unterzeichnete er eine vorgedruckte mit dem Wort "Ausgleichsquittung" überschriebene Erklärung, in der es u.a. heißt:

".....

Ich bestätige hiermit, daß ich heute meine Arbeitspapiere, und zwar ..... sowie meinen restlichen Lohn - mein Restgehalt - bis zum 26. Januar 1976 ordnungsgemäß und vollständig erhalten habe.

Ich erkläre ausdrücklich, daß damit alle meine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten sind und daß ich keine Forderungen gegen die Firma - ganz gleich aus welchem Rechtsgrund - mehr habe."

Herr M war vom 6. bis 17. Januar 1976 arbeitsunfähig krank. Weil die Beklagte für diese Zeit die Lohnfortzahlung verweigerte, zahlte die Klägerin nach dem 11. Februar 1976 an den Versicherten Krankengeld. Davon unterrichtete sie die Beklagte mit Schreiben vom 27. April 1976. Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt sie aus übergegan-



- 3 -

genem Recht (§ 182 Abs. 10 RVO) Erstattung des gezahlten Krankengeldes in Höhe von 406,12 DM. Sie hat einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt und die Ansicht vertreten, der Versicherte habe in der Ausgleichsquittung auf den Lohnfortzahlungsanspruch nicht verzichten können.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, infolge der Befristung der Arbeitsverhältnisse sei ein Anspruch auf Lohnfortzahlung nicht gegeben. Im übrigen habe der Versicherte in der Ausgleichsquittung auf einen Lohnfortzahlungsanspruch verzichtet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt sie ihren Klageanspruch weiter.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Unter den Parteien ist nicht mehr im Streit, daß die wiederholte Befristung des Arbeitsverhältnisses einem Lohnfortzahlungsanspruch des Arbeiters M nach § 1 LohnFG nicht entgegensteht. Das Landesarbeitsgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, daß M nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf den fälligen Lohnfortzahlungsanspruch verzichten konnte. Das entspricht der Rechtsprechung des Senats, an der festgehalten wird (vgl. Urteil vom 11. Juni 1976 - 5 AZR 506/75 - AP Nr. 2 zu § 9 LohnFG [zu II der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt; Urteil vom 20. August 1980 - 5 AZR 218/78 - [demnächst] AP Nr. 11 zu § 6 LohnFG [zu III 2 a der Gründe]).



- 4 -

II. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt deshalb allein davon ab, ob M in der Ausgleichsquittung vom 11. Februar 1976 auf den Lohnfortzahlungsanspruch verzichtet hat.

Das Landesarbeitsgericht hat dies angenommen. Der Senat vermag ihm hierin nicht zu folgen.

1. Die in der Ausgleichsquittung enthaltenen Erklärungen des Arbeiters M sind in der Revisionsinstanz in vollem Umfange nachprüfbar. Die Beklagte hat für die Ausgleichsquittung ein vorgedrucktes Formular verwandt, das nicht nur für das Arbeitsverhältnis des Arbeiters M gelten sollte. Solche Formulare sind in gleicher oder ähnlicher Form und mit gleichem oder weitgehend entsprechendem Inhalt in der Praxis des Arbeitslebens verbreitet. Sie enthalten daher "typische Erklärungen"; deren Auslegung unterliegt der unbeschränkten Überprüfung durch das Revisionsgericht (BAG AP Nr. 6 zu § 4 KSchG 1969 [zu II 1 der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

2.a) Nach dem Wortlaut der Ausgleichsquittung erfaßt die von M unterschriebene Erklärung, alle seine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis seien abgegolten und er habe keine Forderungen gegen die Firma mehr, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund, auch den hier streitigen Anspruch auf Lohnfortzahlung. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß M mit der Unterzeichnung dieser Erklärung auf den Lohnfortzahlungsanspruch verzichtet hat.

b) Der Verzicht auf einen Anspruch ist ein Rechtsgeschäft, gleichgültig, ob er Inhalt eines Vergleichs (§ 779 BGB), eines Erlaßvertrages (§ 397 Abs. 1 BGB) oder eines negativen Schuldanerkenntnisses ist (§ 397

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Abs. 2 BGB). Bei dessen Auslegung ist nach §§ 133, 157 BGB nicht allein am Wortlaut der Erklärung zu haften, sondern sind alle tatsächlichen Begleitumstände der Erklärung zu berücksichtigen, die für die Frage von Bedeutung sein können, welchen Willen der Erklärende bei seiner Erklärung gehabt hat und wie die Erklärung von ihrem Empfänger zu verstehen war (BAG 22, 424 [426] = AP Nr. 33 zu § 133 BGB [zu 1 a der Gründe]). Ein Verzicht des Arbeitnehmers als Gläubiger auf Rechte ist nach der Lebenserfahrung im allgemeinen nicht zu vermuten (R. Weber in BGB-RGRK, 12. Aufl., § 397 RdNr. 23 m.w.N.). Deshalb muß sich nach dem Wortlaut der Erklärung und den Begleitumständen klar ergeben, daß und in welchem Umfang der Arbeitnehmer ihm bekannte oder mögliche Ansprüche aufgibt (BAG AP Nr. 163 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu I 2 der Gründe]).

c) Die von M unterschriebene Ausgleichsquittung vom 11. Februar 1976 enthält auf einem vorgedruckten Formular in ihrem ersten Teil eine Bestätigung, daß er Arbeitspapiere und Restlohn bis zum 26. Januar 1976 erhalten habe. Dieser Teil nimmt räumlich den größten Teil des Formulars in Anspruch. Die Aufmerksamkeit wird darauf hingelenkt, weil handschriftlich die ausgehändigten Papiere näher bezeichnet sind und Nichtzutreffendes ausgestrichen ist. Dieser Teil des Schriftstücks enthält nicht mehr als eine Tatsachenbestätigung, eine Quittung im Sinne von § 368 BGB.

Darunter folgt die im Tatbestand wiedergegebene Erklärung. Sie ist weder im Druck hervorgehoben noch sonst besonders gekennzeichnet. M hat als Zeuge vor dem Arbeitsgericht gesagt, er habe das ihm vorgelegte Papier beim Ausscheiden unterschrieben. Das entspricht der Lebenserfahrung und ist von niemandem angezweifelt worden. Das Landesarbeitsge-



- 6 -

richt hat festgestellt, daß M den Wortlaut der Ausgleichsquittung nicht einmal durchgelesen hat und daß er sich bei ihrer Unterzeichnung nicht bewußt gewesen ist, auf einen Lohnfortzahlungsanspruch zu verzichten. Daß er darauf hingewiesen worden wäre, mit der Unterschrift verzichte er auf einen etwaigen Lohnfortzahlungsanspruch, hat die Beklagte nicht einmal behauptet. Sie hatte von ihrem Standpunkt aus auch keinen Anlaß für einen derartigen Hinweis; denn sie glaubte, schon deshalb keine Lohnfortzahlung zu schulden, weil sie mit M zwei Zeitverträge abgeschlossen hatte.

d) Unter diesen Umständen kann die von M unterzeichnete vorgedruckte Erklärung nicht als Verzicht auf einen möglichen Lohnfortzahlungsanspruch verstanden werden.

M hatte keine Veranlassung, einen Verzicht zu erklären. Sein Arbeitsverhältnis war beendet. Die Unterzeichnung des Formulars bei der Aushändigung der Papiere mußte ihm als bloße Formalität bei der technischen Abwicklung des Ausscheidens erscheinen. Er konnte nicht annehmen, daß er mit seiner Unterschrift mehr bestätigte als den Empfang der Papiere und allenfalls die Richtigkeit der Lohnabrechnung zum 26. Januar 1976.

Die Beklagte konnte ihrerseits in der Erklärung des Arbeiters M keine weitergehende Willenserklärung sehen. Es ist bekannt, daß die ausscheidenden Arbeitnehmer bei der Aushändigung ihrer Arbeitspapiere und des Restlohnes regelmäßig aufgefordert werden, eine Ausgleichsquittung zu unterschreiben, und daß diese Aufforderung als die Bitte verstanden wird, die empfangenen Leistungen zu quittieren. Die Beklagte wußte auch, daß M keinen Anlaß hatte, auf Ansprüche zu verzichten. Sie mußte erkennen, daß M mit



- 7 -

seiner Unterschrift keine eigene, spontane Erklärung abgab, sondern lediglich eine von ihr vorformulierte Erklärung unterschrieb, die ihm nach Wortlaut und Begleitumständen nicht deutlich machte, daß von ihm ein Verzicht auf mögliche Ansprüche erwartet wurde.

e) Wollte die Beklagte einen Erlaßvertrag oder ein negatives Schuldanerkenntnis von M erreichen, mußte sie "die Karten auf den Tisch legen" (Grunsky, Anm. zu AP Nr. 6 zu § 4 KSchG 1969). Sie mußte M darauf aufmerksam machen, daß mit seiner Unterschrift unter der Erklärung alle Streitpunkte erledigt sein sollten und daß er damit auch auf einen möglicherweise bestehenden Lohnfortzahlungsanspruch verzichtete.

Dies bedeutet keine Hinweispflicht in dem Sinne, daß ohne entsprechenden vorherigen Hinweis des Arbeitgebers eine Ausgleichsklausel unwirksam wäre (so offenbar Schwerdtner, BlStSozArbR 1979, 17 [19]; dagegen mit Recht, BAG, Urteil vom 3. Mai 1979 - 2 AZR 679/77 - AP Nr. 6 zu § 4 KSchG<sup>1969</sup> [zu II 2 d der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Es hat vielmehr lediglich Bedeutung für die Auslegung der vom Arbeitnehmer unterschriebenen Erklärung, wenn ihm durch entsprechende Hinweise bewußt gemacht wurde, daß er nicht nur eine Empfangsbestätigung, sondern eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung abgeben sollte. Unterschreibt er nach einem solchen Hinweis, ist für beide Seiten klar, daß er einen Verzicht erklärt hat.

3. Mit seiner Auffassung, daß der Arbeiter M mit der Unterzeichnung der Ausgleichsquittung unter den hier gegebenen und vielfach zu beobachtenden Umständen nicht auf einen etwaigen Lohnfortzahlungsanspruch verzichtet hat, stimmt der Senat mit den



Entscheidungen des Zweiten, Dritten und Vierten Senats, die sich mit Fragen des Verzichts in einer Ausgleichsquittung befassen, überein.

Der Zweite Senat hält einen in einer Ausgleichsquittung erklärten Verzicht auf Kündigungsschutz oder auf die Durchführung einer Kündigungsschutzklage für zulässig, fordert aber, daß ein solcher Verzicht aus Gründen der Rechtsklarheit in der Ausgleichsquittung selbst unmißverständlich zum Ausdruck kommen müsse, da anderenfalls der Wille, auf Kündigungsschutz zu verzichten, der Ausgleichsquittung nicht entnommen werden könne (AP Nr. 5 zu § 4 KSchG 1969 [zu II 2 der Gründe]; AP Nr. 6 zu § 4 KSchG 1969 [zu II 2 der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Auch der Vierte Senat stellt an die Eindeutigkeit eines Verzichts auf Kündigungsschutz in einer Ausgleichsquittung besonders strenge Anforderungen. Er hat in dem von ihm entschiedenen Fall einen Verzichtswillen des Arbeitnehmers bejaht, weil dieser vom Arbeitgeber ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, daß die Unterzeichnung der Ausgleichsquittung zu Rechtsverlusten führe (AP Nr. 4 zu § 4 KSchG 1969 [Bl. 2]). Der Dritte Senat hat zu einem Verzicht auf Ruhegeldansprüche in einer Ausgleichsquittung ausgesprochen, daß der Arbeitnehmer wegen der Bedeutung dieser Ansprüche auf solche im Regelfalle nicht verzichten wolle und auch der Arbeitgeber nicht annehmen könne, der Arbeitnehmer wolle bei Unterzeichnung der Ausgleichsquittung beiläufig auf so bedeutsame Ansprüche verzichten (AP Nr. 163 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu I 2 der Gründe]).

Den genannten Entscheidungen liegt die übereinstimmende Auffassung zugrunde, daß lediglich aus der Unterzeichnung einer Ausgleichsquittung ohne Hinzutreten sonstiger Umstände ein Wille, auf



- 9 -

andere als die abgerechneten, in der Quittung genannten Ansprüche zu verzichten, nicht entnommen werden kann.

4. Hat nach allem der Versicherte M in der Ausgleichsquittung nicht auf den Lohnfortzahlungsanspruch verzichtet, so ist dieser mit der Zahlung des Krankengeldes auf die Klägerin übergegangen. Deren Klage ist damit begründet.

gez.: Dr. Hilger

Matthes

Roeper

Schleinkofer

Dr. Kalb

